



The European Law Students' Association

ST. GALLEN

# STATUTEN VON ELSA ST. GALLEN

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen „The European Law Students' Association St. Gallen“ (ELSA St. Gallen) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen.
- <sup>2</sup> ELSA St. Gallen ist als Lokalgruppe Mitglied von ELSA Schweiz.

### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> ELSA St. Gallen ist ein politisch neutraler, unabhängiger, nicht gewinnorientierter Verein. Er fördert die gegenseitige Verständigung, Kooperation und den Kontakt zwischen Rechtsstudierenden und Juristinnen und Juristen aus verschiedenen Staaten Europas einerseits und aus verschiedenen Landesteilen der Schweiz andererseits.
- <sup>2</sup> Er bemüht sich im Rahmen seiner personellen und finanziellen Kapazitäten insbesondere um:
  - a) Wahrnehmung der nicht-politischen Interessen der Rechtsstudierenden an der Universität St. Gallen;
  - b) Vermittlung von vorwiegend juristischen Praktika im In- und Ausland;
  - c) Förderung des Kontakts und der Zusammenarbeit zwischen in der Praxis stehenden Juristinnen und Juristen und den Studierenden, zwischen dem Lehrkörper und den Studierenden sowie zwischen den Studierenden verschiedener Semester;
  - d) Vermittlung von Einblicken in die Vielfalt der juristischen Berufsbilder, beispielsweise durch Besuche bei Unternehmungen und in der Verwaltung;
  - e) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Lokalgruppen von ELSA, insbesondere auch durch gegenseitige Besuche;
  - f) Organisation von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu vorwiegend juristischen Themenbereichen;
  - g) Organisation geselliger Anlässe als Foren der Begegnung;
  - h) Information seiner Mitglieder über international ausgeschriebene Veranstaltungen wie Seminare, Moot Courts, Delegationen und Summer und Winter Law Schools von ELSA, sowie Bemühung um die Vermittlung allfälliger interessierter Mitglieder von ELSA St. Gallen;

- i) Beratung seiner Mitglieder im Hinblick auf das Studium, auf einen Studienaufenthalt im europäischen Ausland und auf einen Nachdiplomlehrgang unter Bereitstellung von Hilfsmaterialien;
- j) Einstiegshilfe für ausländische Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität St. Gallen.

<sup>3</sup> Als Lokalgruppe im Netzwerk von ELSA International unterstützt ELSA St. Gallen die statutarischen Ziele von ELSA Schweiz sowie die von ELSA International.

## **II. Mittel und Haftung**

### Art. 3 Mittel

<sup>1</sup> ELSA St. Gallen bezieht seine finanziellen Mittel insbesondere durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Zinsen des Vereinsvermögens;
- c) Beiträge von Gönnern und Sponsoren;
- d) Erträge aus Sammlungen, Publikationen, Veranstaltungen;
- e) Vermächtnisse und Schenkungen.

<sup>2</sup> Anlässe und Veranstaltungen mit grossem finanziellen Aufwand sind grundsätzlich durch zusätzliche Teilnahmegebühren zu finanzieren.

### Art. 4 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **III. Mitgliedschaft**

### Art. 5 Voraussetzungen, Erwerb und Rechte

<sup>1</sup> Mitglieder von ELSA St. Gallen können Studierende sowie Doktorierende und AbsolventInnen eines rechtswissenschaftlichen Lehrganges der Universität St. Gallen und in begründeten Fällen anderer Universitäten oder Lehrgänge werden.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft wird mit dem Ausfüllen des Onlineformulars auf der Webseite von ELSA St. Gallen begründet. Der Vorstand prüft die obigen Aufnahmevoraussetzungen.

### Art. 6 Bevorzugung zahlender Mitglieder

Ab dem Break werden Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nach Art. 7 der Statuten bereits bezahlt haben, bei der Teilnahme an Events bevorzugt behandelt.

### Art. 7 Mitgliederbeiträge

<sup>1</sup> Das Vereinsjahr ist dem akademischen Studienjahr der Universität St. Gallen gleichgestellt.

- <sup>2</sup> Der jährliche Mitgliederbeitrag für das Vereinsjahr beträgt CHF 30.00 und wird im Herbstsemester im Break erhoben. Erfolgt der Beitritt nach dem Break, wird das Neumitglied separat zur Zahlung des Beitrags aufgefordert.
- <sup>3</sup> Erfolgt der Beitritt im Verlauf des Frühlingsemesters, beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 20.00 für das restliche Vereinsjahr.
- <sup>4</sup> Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder von ELSA St. Gallen, dem NB oder dem IB sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

#### Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt:  
Kann jederzeit durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail an den Vorstand erfolgen, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beitragsleistungen sowie derjenigen für das gesamte laufende Vereinsjahr;
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages:  
Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Einforderung des Mitgliederbeitrags keine Zahlung, so wird eine einmalige Mahnung (schriftlich oder per E-Mail) mit einer Frist von sieben Tagen angesetzt. Erfolgt innerhalb dieser Mahnfrist keine Zahlung, so gilt die Mitgliedschaft als erloschen und die Person wird schriftlich oder per E-Mail über die Löschung der Mitgliedschaft informiert.
- c) Wegfall Voraussetzungen zur Mitgliedschaft:  
Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen nach Art. 5 der Statuten, scheidet es aus dem Verein aus.
- d) Ausschluss:  
Ein Mitglied kann nach Art. 26 der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### Art. 9 Alumni

- <sup>1</sup> Als Alumni gelten auf Wunsch alle ehemaligen Mitglieder des Vereins, welche nach Abschluss des Studiums nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchten.
- <sup>2</sup> Alumni werden zu speziellen Anlässen eingeladen und unterstützen das Netzwerk insbesondere bei der Weiterentwicklung des Vereins oder bei der Organisation von Anlässen.
- <sup>3</sup> Der Status als Alumni ist kostenlos. Sie geniessen bezüglich der Teilnahme an Events keine Bevorzugung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Statuten.

#### Art. 10 Ehrenmitglieder

- <sup>1</sup> Die Vereinsversammlung kann Personen, welche sich um die Förderung von ELSA St. Gallen oder um die Unterstützung ihrer Interessen besonders verdient gemacht haben, mit der qualifizierten Mehrheit der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- <sup>2</sup> Ehrenmitgliedschaft dauert auf Lebzeiten und ist kostenlos.

## **IV. Organisation und Verfahren**

### Art. 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

### Art. 12 Mehrheiten zur Beschlussfassung

<sup>1</sup> Im Rahmen dieser Statuten definieren sich die notwendigen Mehrheiten folgendermassen:

- a) Relatives Mehr:  
Es gilt derjenige Vorschlag als angenommen, welcher am meisten Stimmen auf sich vereint.
- b) Einfaches Mehr:  
Es gilt derjenige Vorschlag als angenommen, welcher mehr Stimmen auf sich vereint als alle übrigen Vorschläge zusammen. Enthaltungen zählen nicht.
- c) Absolutes Mehr:  
Es gilt derjenige Vorschlag als angenommen, welcher mehr Stimmen auf sich vereint als alle übrigen Vorschläge zusammen. Enthaltungen zählen mit.
- d) Qualifiziertes Mehr:  
Ein Vorschlag wird angenommen, wenn er mindestens zwei Drittel der Stimmen auf sich vereint.

<sup>2</sup> Ist es zur korrekten Willensbildung notwendig, sind mehrere Abstimmungsvarianten gegeneinander auszumehren oder getrennt zur Abstimmung zu bringen.

### Art. 13 Geheime Wahlen

<sup>1</sup> Geheime Wahlen können mit der relativen Mehrheit der anwesenden Stimmen verlangt werden.

<sup>2</sup> Die geheime Wahl wird per Urnenabstimmung durchgeführt. Die Auszählung erfolgt durch die Stimmenzähler und in Abwesenheit der Vereinsversammlung.

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlung kann bis zu fünf Mitglieder bestimmen, welche die Auszählung überwachen.

### Art. 14 Ausstand

<sup>1</sup> Bei besonderer Betroffenheit wird ein Stimmberechtigter von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen. Bei Uneinigkeit entscheidet das entsprechende Organ mit absoluter Mehrheit, wobei die betroffene Person nicht mitstimmt.

<sup>2</sup> Besondere Betroffenheit liegt insbesondere vor:

- a) Als Vorstandsmitglied bei der Abnahme der Jahresrechnung und der Erteilung der eigenen Décharge.
- b) Beim Entscheid über den eigenen Ausschluss aus dem Verein.

## A. Die Vereinsversammlung

### Art. 15 Funktion und Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist oberstes Entscheidungs- und Kontrollorgan des Vereins. Sie setzt sich grundsätzlich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
- <sup>2</sup> Vom Vorstand eingeladene Gäste können an der Vereinsversammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sowohl Vorstand als auch die Vereinsversammlung können alle Gäste mit absolutem Mehr von bestimmten Traktandenpunkten ausschliessen.
- <sup>3</sup> Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
  - b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Revisionsstelle;
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung;
  - d) Entlastungserklärung an den Vorstand;
  - e) Wahl des Vorstandes;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) Wahl der Revisionsstelle;
  - h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern;
  - i) Statutenrevision;
  - j) Auflösung des Vereins;
  - k) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen, sowie zwischen Mitgliedern und Organen.

### Art. 16 Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung

- <sup>1</sup> Die Einladung zur jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus unter Bekanntgabe einer provisorischen Traktandenliste.
- <sup>2</sup> Traktanden und allfällige Statutenänderungsanträge müssen bis 20 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden. Die definitive Traktandenliste sowie allfällige Materialien werden mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung versendet.
- <sup>3</sup> Kandidaturen für den Vorstand und die Revisionsstelle müssen bis sieben Tage vor der Vereinsversammlung zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.
- <sup>4</sup> Die Vereinsversammlung findet spätestens im Mai und vor Abschluss der Vorlesungszeit statt.
- <sup>5</sup> Der gesamte Schriftenverkehr kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

### Art. 17 Ausserordentliche Vereinsversammlung

- <sup>1</sup> Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder der Revisionsstelle einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich oder per E-Mail unter Aufführung der Traktandenpunkte sowie Beilegung der Unterschriften an den Vorstand gestellt wird.
- <sup>2</sup> Im letztgenannten Fall hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Art. 16 der Statuten bezüglich der Einberufung gilt sinngemäss. Die Semesterferien der Universität St. Gallen hemmen den Fristenlauf.

#### Art. 18 Stimmrecht und Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Stimmberechtigt sind zahlende Vereinsmitglieder gemäss Art. 5 ff. der Statuten, solange sie an der Universität St. Gallen als Studierende immatrikuliert sind. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, solange sie an der Universität als Studierende immatrikuliert sind. Alumni sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Ein Vereinsbeschluss wird grundsätzlich durch die relative Mehrheit aller anwesenden Stimmen gefasst.
- <sup>3</sup> Für die Annahme von Statutenrevisionen oder für die Auflösung des Vereins ist die qualifizierte Mehrheit aller anwesenden Stimmen notwendig.
- <sup>4</sup> Während den Semesterferien der Universität St. Gallen sind Abstimmungen über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Vereinigung mit einem anderen Verein unzulässig.

#### B. Der Vorstand

##### Art. 19 Zusammensetzung und Wahl

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Vereinsmitgliedern, die als Studierende an der Universität St. Gallen immatrikuliert sind. Er wird an einer ordentlichen Vereinsversammlung auf eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung mit einfachem Mehr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder kandidieren einzeln. Zunächst bestimmt die Vereinsversammlung den Präsidenten, den Kassier und den Generalsekretär. In der Folge wird der restliche Vorstand gewählt. Dieser konstituiert sich selbst und wählt zudem einen Vizepräsidenten.
- <sup>3</sup> Vorstandsmitglieder können während des Semesters nur aus wichtigen Gründen zurücktreten. Sie informieren den Vorstand frühzeitig über ihre Austrittabsicht, schlagen mögliche Nachfolger vor und bemühen sich um eine sorgfältige Einführung des neuen Vorstandsmitglieds. Die Regelung der Nachfolge erfolgt gemäss Art. 20 der Statuten.

##### Art. 20 Ausserordentliche Erweiterung

- <sup>1</sup> Sind weniger als sieben Vorstandsposten besetzt, kann sich der Vorstand zwischen zwei ordentlichen Vereinsversammlungen um ein oder mehrere Mitglieder seiner Wahl erweitern, wenn dies von einer qualifizierten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen wird.
- <sup>2</sup> Für solche Vorstandsbeschlüsse gilt eine Referendumsfrist von drei Wochen seit der Mitteilung des Beschlusses (schriftlich oder per E-Mail) an die Vereinsmitglieder. Die Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder sind fristgemäss dem Vorstand zuzustellen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Trifft dies zu, so hat er innerhalb von drei Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, die endgültig über die Vorstandserweiterung entscheidet.
- <sup>4</sup> Ein neues Vorstandsmitglied tritt sein Amt nach ungenützt verstrichener Referendumsfrist oder Feststellung des Nichtzustandekommens des Referendums bzw. Bestätigung der Wahl durch die ausserordentliche Vereinsversammlung an.

## Art. 21 Kompetenzen und Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist das operative Organ des Vereins. Ihm fallen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Allgemeine Verwaltungsaufgaben;
  - b) Vertretung des Vereins gegen aussen;
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung;
  - d) Erlass von Reglementen;
  - e) Aufnahme von Mitgliedern;
  - f) Ernennung von Direktoren und Gründung von Organisationskomitees;
  - g) Buchführung.
- <sup>2</sup> Der Vorstand pflegt den Kontakt und den Informationsaustausch mit der Law School und der Studentenschaft der Universität St. Gallen (SHSG).

## Art. 22 Organisation des operativen Geschäfts und Reglemente

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann Direktoren und Organisationskomitees mit einzelnen Aufgaben betrauen. Er kann dazu mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen Vollmachten aussprechen und dadurch entsprechende Befugnisse übertragen.
- <sup>2</sup> Die Verantwortung für das operative Geschäft verbleibt stets beim Vorstand und kann nicht übertragen werden.
- <sup>3</sup> Der Vorstand erlässt soweit notwendig Reglemente zur Regelung des Geschäftsfortgangs. Neu erlassene Reglemente sowie Änderungen hat der Vorstand an der nächsten Vereinsversammlung zu präsentieren.

## Art. 23 Ordentliche Sitzungen

- <sup>1</sup> Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Konstituierung einen Protokollführer sowie einen Sitzungsleiter. Die Funktionen können kumuliert werden. Die gleichen Personen nehmen diese Funktion in der Vereinsversammlung wahr.
- <sup>2</sup> Der Vorstand hält regelmässig ordentliche Sitzungen ab, welche durch den Protokollführer einberufen werden. Der Sitzungsleiter führt die Sitzungen und sorgt für Ruhe und Ordnung.
- <sup>3</sup> Vorgängig zur Sitzung können bis zum Ablauf einer durch den Protokollführer gesetzten Frist Traktanden per E-Mail beim Sitzungsleiter eingereicht werden. Dieser versendet die definitive Traktandenliste nach Ablauf der Frist.
- <sup>4</sup> Abwesende Vorstandsmitglieder können zu Traktanden schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahme wird in der Sitzung vom Protokollführer vorgetragen. Der Protokollführer kann zur Einreichung solcher Stellungnahmen eine Frist festsetzen.

## Art. 24 Ausserordentliche Sitzungen

- <sup>1</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, ausserordentliche Sitzungen zu verlangen.
- <sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Einberufung nach Art. 23 der Statuten gelten sinngemäss.

#### Art. 25 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Wird zwischen zwei Varianten abgestimmt, hat der/die Präsident/-in bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- <sup>2</sup> Eingeladene Beisitzer, Direktoren oder Mitglieder eines Organisationskomitees haben beratende Stimme.
- <sup>3</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Bestimmung des Quorums wird nicht berücksichtigt, wer ununterbrochen während insgesamt drei Monaten oder länger abwesend ist.
- <sup>4</sup> In begründeten Fällen kann der Vorstand einen Zirkularbeschluss per E-Mail fällen. Ein Vorschlag gilt bei qualifizierter Mehrheit als angenommen. Die Abstimmung hat innert 48 Stunden zu erfolgen.

#### Art. 26 Ausserordentlicher Ausschluss eines Mitgliedes

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann mit qualifizierter Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschliessen. Der Beschluss ist der betreffenden Person unter Angabe von Gründen schriftlich oder via E-Mail sofort mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Beschluss innert 30 Tagen nach Erhalt beim Vorstand anzufechten. Der Vorstand hat seinen Entscheid innert nützlicher Frist wiederzuerwägen. Bei gleichbleibendem Entscheid entscheidet die Vereinsversammlung nach Art. 15 Abs. 3 lit. k der Statuten mit qualifiziertem Mehr.
- <sup>3</sup> Ändert der Vorstand seinen Entscheid nicht, beruft er eine ausserordentliche Vereinsversammlung nach Art. 17 der Statuten ein, wenn die ordentliche Vereinsversammlung nicht innert drei Monaten stattfindet. Die Vereinsversammlung muss nach Art. 15 Abs. 3 lit. k der Statuten den Ausschluss mit qualifiziertem Mehr definitiv bestätigen.

#### Art. 27 Zeichnungsberechtigung

- <sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien.
- <sup>2</sup> Die vorstandsinterne Übertragung der Zeichnungsberechtigung richtet sich nach dem entsprechenden Reglement.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen Dritten die Zeichnungsberechtigung übertragen.

### C. Die Revisionsstelle

#### Art. 28 Wahl, Zusammensetzung und Unvereinbarkeiten

- <sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung die Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> Diese besteht aus einer bis drei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Das Amt des Vorstandes ist mit jenem der Revisionsstelle unvereinbar.



### Art. 29 Finanzjahr

Das Finanzjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

### Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## **V. Schlussbestimmungen**

### Art. 31 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 19. Mai 2016 revidiert und treten mit der Genehmigung von ELSA Schweiz rückwirkend auf das Vereinsjahr 2016/2017 sofort in Kraft.
- <sup>2</sup> Die aktuellen Statuten sind von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

Stand vom 16. Mai 2018



---

Die Präsidentin

---

Die Protokollführerin